

Kunst

Düsseldorf

akademie

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Studiengang Freie Kunst
(Feststellungsverfahren Freie Kunst)

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Studiengang Kunst
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe II
(Feststellungsverfahren Künstlerisches Lehramt)

Nr.4

DER REKTOR

Düsseldorf, den 08.08.1989

der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Studiengang Freie Kunst
(Feststellungsverfahren Freie Kunst)
vom 30. Juni 1989

Aufgrund der §§ 2 Abs.2 und 4, 36 Abs.2 und 41 Abs.1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV NW S.366) hat die Kunstakademie Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassung zum Verfahren

(1) Gemäß § 36 Abs.1 KunstHG i.V.m. § 64 Abs.2 WissHG ist neben dem Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) als weitere Einschreibvoraussetzung für den Studiengang Freie Kunst der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen. Von dem Nachweis der Hochschulreife wird abgesehen, wenn der Bewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist.

(2) Die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung wird durch die Kunstakademie Düsseldorf in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird einmal im Jahr jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt.

(3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studienbewerbers an den Rektor der Kunstakademie Düsseldorf innerhalb einer von der Kunstakademie Düsseldorf festgesetzten Frist voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie oder der Antrag, dass die Zulassung zum Studiengang Freie Kunst nach Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung erstrebt wird.
2. Mindestens 20 und höchstens 25 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl, die in einer Mappe mit dem Format von DIN A 0 Platz finden; größere Arbeiten (Malereien, Zeichnungen oder Drucke) sowie bildhauerische Arbeiten und plastische Objekte dürfen nicht im Original eingereicht werden, sondern können durch Fotografien dokumentiert werden, die zu den originalen Arbeitsproben hinzukommen, diese aber nicht ersetzen können. Den Arbeiten kann ein erläuternder Text beigefügt werden.
3. Eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der Text vom Bewerber selbständig gefertigt wurden.
4. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält.

§ 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Düsseldorf aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Zugelassen werden Studienbewerber, die den Antrag mit den nach § 1 Abs.4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen werden. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Feststellungskommission

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung wird eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden und sechs hauptamtlichen Professoren künstlerischer Fächer, die jährlich vom Senat der Kunstakademie Düsseldorf gewählt werden. Der Senat wählt außerdem eine ausreichende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern, die ebenfalls hauptamtliche Professoren künstlerischer Fächer sein müssen. Bei den Sitzungen der Kommission muss gewährleistet sein, dass die künstlerischen Fächer, die der Studienbewerber gewählt hat, durch mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Kommission vertreten sind, sofern hierfür ein Lehrangebot an der Kunstakademie Düsseldorf von hauptamtlichen Professoren besteht. Die Vertreter der Gruppe der Studenten im Senat können bis zu zwei Studenten des Fachbereichs Kunst, die das Orientierungsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, als Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht benennen.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn einschl. des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sieben stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung über die Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in:

1. die Überprüfung der Arbeitsproben (Mappenvorlage) und
2. ggf. ein weiteres Verfahren (künstlerische Klausurarbeit und/oder ergänzendes Gespräch).

§ 5 Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeitsproben und ggf. der künstlerischen Klausurarbeit bzw. eines ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 6 Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeitsproben bzw. der künstlerischen Klausurarbeit und/oder des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied gesondert gewertet und mit einer Rangstufe zwischen 1 und 3 beurteilt. Dabei entsprechen

- a) Rang eins: einer hervorragenden künstlerischen Begabung,
- b) Rang zwei: einer künstlerischen Eignung,
- c) Rang drei: einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung.

(2) Aus den erteilten Rangstufen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn im Mittel 2,3 oder besser erreicht wird. Die hervorragende künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn im Mittel 1,3 oder besser erreicht wird.

(3) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihrer Arbeitsproben eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.

(4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund der Arbeitsproben eindeutig für den gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach Abs.3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einer künstlerischen Klausurarbeit und/oder zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Die künstlerische Klausurarbeit besteht in einer bildnerisch-praktischen Arbeit von mindestens vier Stunden Dauer. Das Thema stellt die Kommission. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben, insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das Gespräch soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern. Der Termin für die Klausurarbeit bzw. das fachliche Gespräch wird dem Studienbewerber rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 Bescheinigung

(1) Wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung zuerkannt, erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung der Kunstakademie Düsseldorf, dass er den Nachweis über die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung zum Studium des Studiengangs Freie Kunst erbracht hat.

(2) Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(3) Wird dem Studienbewerber die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt, erhält er einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Soweit der Studienbewerber das Studium nicht unmittelbar im Anschluss an das Feststellungsverfahren aufnimmt, behält die festgestellte Eignung für die Dauer von zwei Jahren und den darauf unmittelbar folgenden Einschreibungstermin Gültigkeit.

§ 8 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Entsprechende Nachweise einer künstlerischen Eignung, die der Studienbewerber an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Kunsthochschulen mit fachlich gleichwertigen Studiengängen erworben hat, werden bei Studienbewerbern, die das Studium nach mindestens zwei erfolgreichen Semestern an der bisherigen Hochschule in höheren Fachsemestern an der Kunstakademie Düsseldorf fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Einschreibung anerkannt; die Einschreibung bedarf jedoch der Zustimmung eines hauptamtlichen Professors eines künstlerischen Fachs (Klassenleiters), den Studienbewerber in seine Künstlerklasse aufzunehmen.

(2) Bei Studiengängen ausländischer Kunsthochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten "Äquivalenzvereinbarungen" maßgebend, soweit solche vorliegen; bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft der Vorsitzende der Feststellungskommission.

§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Kommission die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung aberkennen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens
2. die Namen der Mitglieder der Kommission
3. der Name des Studienbewerbers
4. Umfang und Dauer des Feststellungsverfahrens und die Themen
5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote
6. besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 11 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Wiederholung

Ist einem Studienbewerber die künstlerische Eignung zum Studium des Studiengangs Kunsterziehung oder des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf nicht zuerkannt worden, so kann er die Teilnahme an dem Verfahren wiederholen.

§ 13
Befristete Einschreibung

Bei Nachweis der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung aufgrund des Feststellungsverfahrens wird der Studienbewerber zunächst zur Aufnahme eines Orientierungsstudiums (Grundstudiums) an der Kunstakademie Düsseldorf entsprechend den Bestimmungen der Einschreibungsordnung für zwei Semester zum Studium zugelassen.

§ 14
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Juni 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1989 - II A 5 - 8223 -.

Düsseldorf, den 30. Juni 1989



DER REKTOR
der Kunstakademie
Düsseldorf

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Studiengang Kunst
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
(Feststellungsverfahren Künstlerisches Lehramt)
vom 30. Juni 1989

Aufgrund der §§ 2 Abs.2 und 4, 36 Abs.2 und 41 Abs.1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV NW S.366) und aufgrund des § 5 Abs.5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV NW S.777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV NW 1988 S.44) hat die Kunstakademie Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zulassung zum Verfahren

(1) Weitere Voraussetzungen für die Einschreibung in den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II ist neben dem Nachweis der Qualifikation (allgemeine Hochschulreife, einschlägige fachgebundene Hochschulreife) gemäß § 5 Abs.5 LPO i.V. mit § 64 Abs.2 WissHG und § 36 Abs.2 KunstHG der Nachweis einer auf den Studiengang bezogenen künstlerischen Eignung.

(2) Die künstlerische Eignung wird durch die Kunstakademie Düsseldorf in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird einmal im Jahr jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt

(3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studienbewerbers an den Rektor der Kunstakademie Düsseldorf innerhalb einer von der Kunstakademie Düsseldorf festgesetzten Frist voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie*
- 2. mindestens 20 und höchstens 25 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl, die in einer Mappe mit dem Format von DIN A 0 Platz finden; größere Arbeiten (Malereien, Zeichnungen oder Drucke) sowie bildhauerische Arbeiten und plastische Objekte dürfen nicht im Original eingereicht werden, sondern können durch Fotografien dokumentiert werden, die zu den originalen Arbeitsproben hinzukommen, diese aber nicht ersetzen können. Den Arbeiten kann ein erläuternder Text beigefügt werden.*
- 3. eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und ggf. der Text vom Bewerber selbständig gefertigt wurden*
- 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält.*

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Düsseldorf aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Zugelassen werden Studienbewerber, die den Antrag mit den nach § 1 Abs.4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen werden. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Feststellungskommission

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine Kommission gebildet.

(2) Die Kommission besteht aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden und sechs hauptamtlichen Professoren künstlerischer Fächer, die jährlich vom Senat der Kunstakademie Düsseldorf gewählt werden. Der Senat wählt außerdem eine ausreichende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern, die ebenfalls hauptamtliche Professoren künstlerischer Fächer sein müssen. Bei den Sitzungen der Kommission muss gewährleistet sein, dass die künstlerischen Fächer, die der Studienbewerber gewählt hat, durch mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Kommission vertreten sind, sofern hierfür ein Lehrangebot an der Kunstakademie Düsseldorf von hauptamtlichen Professoren besteht. Die Vertreter der Gruppe der Studenten im Senat können bis zu zwei Studenten des Fachbereichs Kunst, die die ersten beiden Fachsemester erfolgreich abgeschlossen haben, als Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht benennen.

(3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn einschl. des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sieben stimmberechtigte Mitglieder oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Abstimmung über die Feststellung der künstlerischen Eignung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in

1. die Überprüfung der Arbeitsproben (Mappenvorlage) und
2. ggf. ein weiteres Verfahren (künstlerische Klausurarbeit und/oder ergänzendes Gespräch).

§ 5 Bewertungskriterien

Der Bewertung der Arbeitsproben und ggf. der künstlerischen Klausurarbeit bzw. eines ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 6 Durchführung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung wird jedes der in § 5 genannten Kriterien bei der Bewertung der Arbeitsproben bzw. der künstlerischen Klausurarbeit und/oder des ergänzenden Gesprächs von jedem Kommissionsmitglied gesondert gewertet und mit einer Rangstufe zwischen 1 und 3 beurteilt. Dabei entsprechen

- a) Rang eins: einer besonderen künstlerischen Eignung (hervorragende künstlerische Begabung)
- b) Rang zwei: einer künstlerischen Eignung, die den Anforderungen entspricht
- c) Rang drei: einer nicht ausreichenden künstlerischen Eignung.

(2) Aus den erteilten Rangstufen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn im Mittel 2,5 oder besser erreicht wird.

(3) Studienbewerbern, die bereits aufgrund ihrer Arbeitsproben eindeutig für den gewählten Studiengang als qualifiziert erscheinen, wird die künstlerische Eignung ohne weiteres Verfahren zuerkannt.

(4) Studienbewerbern, die bereits aufgrund der Arbeitsproben eindeutig für den

gewählten Studiengang als ungeeignet erscheinen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Sie nehmen an dem weiteren Verfahren nicht teil.

(5) Soweit eine eindeutige Entscheidung nach Abs.3 und 4 nicht getroffen werden kann, wird der Studienbewerber aufgrund einer Entscheidung der Kommission zu einer künstlerischen Klausurarbeit und/oder zu einem fachlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission zugelassen. Die künstlerische Klausurarbeit besteht in einer bildnerisch-praktischen Arbeit von mindestens vier Stunden Dauer. Das Thema stellt die Kommission. Das fachliche Gespräch mit Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das Gespräch soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern. Der Termin für die Klausurarbeit bzw. das fachliche Gespräch wird dem Studienbewerber rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 7 *Bescheinigung*

(1) Wird die künstlerische Eignung zuerkannt, erhält der Studienbewerber eine Bescheinigung der Kunstakademie Düsseldorf, dass er den Nachweis über die künstlerische Eignung zum Studium des Lehramtsstudiengangs Kunst (Sekundarstufe II) erbracht hat.

(2) Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(3) Wird dem Studienbewerber die künstlerische Eignung nicht zuerkannt, erhält er einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Soweit der Studienbewerber das Studium nicht unmittelbar Im Anschluss an das Feststellungsverfahren aufnimmt, behält die festgestellte Eignung für die Dauer von zwei Jahren und den darauf unmittelbar folgenden Einschreibungstermin Gültigkeit.

§ 8

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Der Nachweis einer künstlerisch-fachlichen Eignung für den Studiengang Kunst mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II, den der Studienbewerber an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen erworben hat, wird bei Studienbewerbern, die das Studium nach mindestens zwei erfolgreichen Semestern an der bisherigen Hochschule in höheren Fachsemestern an der Kunstakademie Düsseldorf fortsetzen wollen, als Voraussetzung für die Einschreibung anerkannt; die Einschreibung bedarf jedoch der Zustimmung eines hauptamtlichen Professors eines künstlerischen Fachs (Klassenleiters), den der Studienbewerber in seine Künstlerklasse aufzunehmen.

(2) Abs.1 gilt entsprechend bei Studienbewerbern, die ordentliche Studierende einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischer Kunsthochschulen mit fachlich gleichwertigen Studiengängen waren. Bei Studiengängen ausländischer Kunsthochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten "Äquivalenzvereinbarungen" maßgebend, soweit solche vorliegen; bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft der Vorsitzende der Feststellungskommission.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; In diesem Fall wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Kommission die künstlerische Eignung aberkennen.

§ 10
Niederschrift

(1) Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens*
- 2. die Namen der Mitglieder der Kommission*
- 3. der Name des Studienbewerbers*
- 4. Umfang und Dauer des Feststellungsverfahrens und die Themen*
- 5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote*
- 6. besondere Vorkommnisse.*

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 11
Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12
Wiederholung

Ist einem Studienbewerber die künstlerische Eignung zum Studium des Studiengangs Kunsterziehung oder des Studiengangs Freie Kunst an der Kunst-akademie Düsseldorf nicht zuerkannt worden, so kann er die Teilnahme an dem Verfahren zweimal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission.

§ 13
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht sowie in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Juni 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1989 - II A 5 -8223 -.

Düsseldorf, den 30. Juni 1989



DER REKTOR
der Kunstakademie
Düsseldorf

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'J. M. M.'. Above the signature are two circular stamps. The larger stamp on the left contains the text 'DER REKTOR' at the top and 'der Kunstakademie' below it, with a large handwritten '10' in the center. The smaller stamp on the right contains a stylized logo or emblem.